

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GOLDWÖRTH

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 17.12.2025	www.ris.bka.gv.at
Nr. 2/2025 Verordnung:	Kanalgebührenordnung	

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Goldwörth vom 11.12.2025, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Goldwörth erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. 28/1958 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Goldwörth wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer unterliegen der Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt im Kalenderjahr 2026 bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² € 4.450,00 (=Mindestanschlussgebühr) und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 29,67 und wird jährlich entsprechend den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen der Beschlussfassung der Hebesätze im Gemeindevoranschlag durch den Gemeinderat für das darauffolgende Jahr festgelegt.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benützlich ausgebaut sind.

Weiters bilden, Hobbyräume, Hausbars im Keller- oder Dachgeschoß, Fitness-, Sauna- und Waschräume, Wintergärten sowie Loggien innerhalb der Gebäudeflucht einen Teil der Bemessungsgrundlage. Bei Mauerwerken bzw. Wandstärken werden maximal 40 cm als Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

- 3) Garagen (sofern sie nicht gewerblich genutzt werden), Carports, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggien außerhalb der Gebäudeflucht werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.
- 4) Die Gesamtbemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
- 5) Landwirtschaftliche Objekte:
Für Gebäude oder Gebäudeteile, die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen (Milchkammern, Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, Verarbeitungsräume für Obst- und Gemüse sowie die dazu erforderlichen Abstellräume), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem landwirtschaftlichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß Pkt. 1) bis 4)
- 6) Gewerbliche Objekte:
Für Gebäude oder Gebäudeteile, die rein gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß Pkt. 1) bis 5).
- 7) Für unbebaute Grundstücke beträgt – soweit ein Kanalanschluss hergestellt wird – die Kanalanschlussgebühr 50 % der Mindestanschlussgebühr nach Pkt. 1). Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so wird die Kanalanschlussgebühr nach der gegenständlichen Verordnung neu berechnet und die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr nach Valorisierung in Abzug gebracht.
- 8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde Goldwörth vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- 9) Die Kanalanschlussgebühr wird als Baukostenbeitrag der Grundstückseigentümer zur Errichtung der gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalisationsanlage eingehoben. Die Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitungen zählen nicht mehr zur öffentlichen Kanalanlage.

§ 4

Ergänzende Kanalanschlussgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- 1) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder zusätzlicher Errichtung eines Gebäudes, weiters bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, wie gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- 2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit vom/von den Grundstückseigentümer/n oder dessen/deren Vorgänger/n bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreis-index auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Gesamt-vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde die Differenz innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Kanalbenützung eine Gebühr wie folgt zu entrichten:
 - a) eine jährliche Grundgebühr für jedes bebaute Grundstück
bzw. für je angefangene 3 Wohnungen € 135,05
 - b) eine personenbezogene Benützungsg Gebühr pro Jahr € 158,96

jedoch mit folgenden Abschlägen:

für Personen mit weiterem bzw. Nebenwohnsitz	50 %
für Dienstnehmer in Betrieben und Arbeitsstätten	70 %
für Kinder in Schulen und Kindergärten	90 %
für öffentliche Gebäude und Gaststätten	
lt. möglichem Fassungsvermögen je Person	90 %

- 2) Für unbewohnte Objekte ist die Grundgebühr als Fixkostenbeitrag zu leisten.
- 3) Für Schwimmbäder, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und solche, die ihre Abwässer in das öffentliche Kanalnetz einleiten, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 1,82 je Quadratmeter Wasseroberfläche pro Jahr und wird jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig.
- 4) Bei rein landwirtschaftlichen Gebäuden und Gebäudeteile, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, richtet sich die Höhe der Benutzungsgebühr nach tatsächlich verursachter Abwassermenge.

Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt € 4,25 pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers, zu dessen Messung vom Eigentümer auf eigene Kosten ein Abwasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist/sind die/der Eigentümer/in des an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je Quadratmeter Grundfläche € 0,30 und wird jeweils am 15. Oktober jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung der Gebühren für die Bereitstellung des Kanalnetzes erfolgt bis zur Benützung des Gebäudes bzw. Vorschreibung der Benutzungsgebühren lt. § 6 Pkt. 1) bzw. wird die Bereitstellungsgebühr bis zum Zeitpunkt der Benützung des Gebäudes aliquotiert.

§ 8

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- 2) Die Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.

- 3) Die zu entrichtende Kanalbenutzungsgebühr ist für das 1. Quartal bis zum 15. Februar, für das 2. Quartal bis zum 15. Mai, für das 3. Quartal bis zum 15. August und für das 4. Quartal bis zum 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- 4) Änderungen betreffend die Vorschriftung gemäß mit § 6 Pkt. 1) werden am nächsten Monatsersten wirksam. Eine daraus resultierende Nachverrechnung bzw. Gutschrift wird spätestens mit nächster Gebührenvorschriftung berücksichtigt.
- 5) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benutzungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung dem Gemeindeamt Goldwörth anzuzeigen.
- 6) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 9

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 10 %) erhöhen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Goldwörth in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen betreffend die Kanalgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Prihoda, MBA